

die Salzwerke ihr Salz nur an den Staat verkaufen durften. Dieser Rechtszustand hörte mit dem 1. Januar 1868 für das ganze Gebiet des Deutschen Zollvereins auf. Die Mitglieder des letzteren hatten sich nämlich in der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 (V.-G.-Bl. 1867, S. 49) verpflichtet, mit dem genannten Tage den freien Verkehr mit Salz in's Leben treten zu lassen, das Salzmonopol wie das Verbot der Salzeinfuhr aufzuheben und das Salz, sowohl das Zollausländische wie das Zollinländische, einer Abgabe von zwei Thalern auf den Centner zu unterwerfen. In Folge dieser Uebereinkunft, welche zunächst nur die Regierungen, nicht aber deren Untertanen verpflichtete, sind nun in den einzelnen zum Deutschen Zollvereine gehörenden Staaten entsprechende Gesetze erlassen worden: in Preußen das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, vom 9. August 1867 (G.-S. 1867, S. 1317) und gemäß der in diesem Gesetze ertheilten Ermächtigung die königliche Verordnung vom gleichen Tage (G.-S. 1867, S. 1320). Aber weder das Gesetz, noch die Verordnung vom 9. August 1867 haben formelle Wirksamkeit erlangt. Beide sollten erst am 1. Januar 1868 in Kraft treten; seit diesem Tage aber gilt im Norddeutschen Bunde das Bundesgesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktober 1867 (V.-G.-Bl. 1867, S. 41), das nach Inhalt und Wortlaut mit der königlichen Verordnung vom 9. August 1867 übereinstimmt.

Mit dem Bundesgesetze vom 12. Oktober 1867 übereinstimmende Gesetze sind sodann in Folge jener Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 erlassen worden: in Baden am 25. Oktober 1867 (Reg.-Bl. 1867, S. 460), in Hessen am 9. November 1867 (Reg.-Bl. 1867, S. 493), in Bayern am 16. November 1867 (Ges.-Bl. 1867, S. 217) und in Württemberg am 26. November 1867 (G.-Bl. 1867, S. 114). In Elsaß-Lothringen ist das Bundesgesetz vom 12. Oktober 1867 zufolge Reichsgesetzes vom 17. Juli 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 325) eingeführt worden. Das Gesetz vom 12. Oktober 1867 gilt hiernach materiell im ganzen Deutschen Reiche, außer in den sogenannten Zollauschlüssen¹, zwar nicht formell als Reichsgesetz, indeß in dem Sinne, daß es der Abänderung durch die Einzelstaaten unbedingt entzogen ist (Art. 35 der Reichsverfassung). Da die Bestimmung des Gesetzes nach Art. 35 der Reichsverfassung der ausschließlichen Reichsgesetzgebung unterliegt, so müssen alle früher vom Salzbergbau landesrechtlich erhobenen Bergwerksabgaben (die sog. Regalitätsabgabe wie die sog. Aufsichtsteuer) als beseitigt gelten². Wo dagegen die Salzgewinnung, wie in Baden, Mecklenburg, Braunschweig, Anhalt, Sonderhausen, Bremen, dem Staate ausschließlich vorbehalten ist, kann der Staat von Dritten, denen er die Gewinnung überläßt, für diese Ueberlassung eine Entschädigung nehmen. Ebenso können die Grundbesitzer, wenn ihnen, wie in der Provinz Hannover, das Salz gehört, für die Ueberlassung des Salzgewinnungsrechtes Entschädigung nehmen. Endlich können die Einzelstaaten z. B. für die Controle der richtigen Denaturierung des Salzes diejenigen Abgaben (Kontrolgebühren) erheben, welche das Reich zu erheben ihnen ausdrücklich gestattet.

Der Besteuerung unterliegt Salz, d. i. Kochsalz (Chlornatrium), Siede-, Stein-, Seesalz, überhaupt alles Salz, was aus irgend welchen Stoffen (Gestein, Mutterlauge) ausgehoben wird³. Aber nicht alles Salz soll versteuert werden, sondern nur das, was als Kochsalz im Zolllande zum menschlichen Genuß verbraucht wird. Daraus ergibt sich zunächst, daß dasjenige Salz, welches so untrennbar oder in so geringen Mengen mit anderen Stoffen verbunden vorkommt, daß eine Verwendung zur Kochsalzgewinnung ausgeschlossen erscheint, von der Abgabe befreit ist⁴. Demgemäß bestimmt der Bundesstatutbeschluß vom

¹ Siehe weiter unten.

² Dies ist ausdrücklich anerkannt durch Weisung des Bundesrats des ehemaligen Zollvereins vom 8. Mai 1869 (Protokoll vom Jahre 1869, § 30) und ergibt sich auch aus Art. 2, Abs. 3 der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 (V.-G.-Bl. 1867, S. 49); f. Arndt, Zeitschr.

f. Verg. I. c. S. 46. ferner Seydel, Comm., S. 243; beigl. Erl. des Reichsgr. v. 18. Dec. 1894, Gesetz. in Einz., Ab. XXXIV, S. 140; Zeitschr. f. Verg., Bd. XXXVIII, S. 328.

³ § 2, Abs. 2 des Gesetzes, Arndt, I. c. S. 48.

⁴ § 2, Abs. 2 des Gesetzes.